

Grenzziehungsfragen nach dem Frieden von Passarowitz

Bonner islamwissenschaftliche Hefte

Herausgegeben von
Stephan Conermann

Heft 43

Timo Blocksdorf

Grenzziehungsfragen nach dem Frieden von Passarowitz

Eine Untersuchung der osmanisch-venezianischen Grenzziehung in Bosnien
1718 bis 1721 anhand der Dokumente 1651–1862 der
Miscellanea documenti turchi des Archivio di Stato di Venezia



EB-Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlag/Satz: Rainer Kuhl

Copyright ©: EB-Verlag Dr. Brandt
Berlin 2018

ISBN: 978-3-86893-287-4

Internet: www.ebverlag.de
E-Mail: post@ebverlag.de

Druck und Bindung: CPI, Birkach
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	7
2	Einleitung	7
2.1	Grenzziehungen in der Osmanistik.....	7
2.1.1	Grenzziehungen als Ende des ‚ <i>gāzī</i> -Staates‘?	7
2.1.2	Grenzziehungen als diplomatisches Feld.....	10
2.1.3	Bisherige Kenntnisse	10
2.1.4	Motivation und Ziel dieser Arbeit	12
2.1.5	Vorgehensweise.....	12
2.2	Das Quellenkorpus.....	13
3	Überblick	15
3.1	Der Arbeitsauftrag für die Grenzziehung.....	15
3.2	Beauftragte der Grenzziehung	16
3.2.1	Alvise Mocenigo III.	16
3.2.2	Meḥemmed Efendī	17
3.2.3	Der <i>vālī</i> von Bosna.....	17
3.3	Zeitlicher Ablauf der Grenzziehung.....	19
4	„Grenzziehungsfragen“	20
4.1	„Harte Grenzziehungsfragen“	20
4.1.1	Probleme bei der eigentlichen Grenzziehung.....	20
4.1.2	Innerosmanische Spannungen.....	35
4.1.3	Die Organisation der gemeinsamen Treffen.....	40
4.1.4	Der Einfluss des Wetters.....	44
4.2	„Weiche Grenzziehungsfragen“	48
4.2.1	Raub, Mord und Übergriffe (und Gefangene)	48
4.2.2	Der Arzt Domenico Castelli.....	54
4.2.3	Geschenke	59
4.2.4	Grenzen des Vertrauens	63
5	Ergebnisse.....	67
6	Ausblick.....	72
7	Literaturverzeichnis.....	73

1 Vorwort

Die vorliegende Untersuchung stellt die überarbeitete Version meiner Abschlussarbeit dar, die ich im Sommersemester 2016 zur Erlangung des Master of Arts am Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients an der Universität Heidelberg eingereicht habe.

Prof. Dr. Michael Ursinus, der mich auf die Existenz des hier bearbeiteten Quellenmaterials aufmerksam gemacht hatte, die Arbeit intensiv betreute und mich mit vielen Hinweisen versorgte, bin ich zu besonderem Dank verpflichtet. Prof. Dr. Börte Sagaster übernahm die Zweitkorrektur und stand mir gleichfalls stets als hilfreiche Ansprechpartnerin zur Verfügung, wofür ich mich ebenfalls herzlich bedanken möchte.

Wertvolle Hinweise und viele Anregungen lieferte mir auch immer wieder Dr. Johannes Zimmermann in den vielen Gesprächen, die wir während der Entstehungszeit dieser Arbeit miteinander führten. Er verschaffte mir außerdem die Möglichkeit, meine Ergebnisse in Form eines Vortrags beim Osmanistischen Studienkreis 2017 in Basel zu präsentieren.

Dort regte Prof. Dr. Henning Sievert die Veröffentlichung dieser Arbeit an und stand mir fortan, ebenso wie Prof. Dr. Stephan Conermann, bei allen diesbezüglichen Fragen zur Seite. Auch dafür möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen.

Schließlich erwies sich Dr. Rolf Blocksdorf stets als produktiver Diskussionspartner und übernahm, wie auch meine Frau Alexandra Blocksdorf, die zeitintensive Aufgabe der kritischen Lektüre des Manuskripts.

Natürlich gehen sämtliche Fehler im vorliegenden Text ausschließlich zu meinen Lasten.

2 Einleitung

2.1 Grenzziehungen in der Osmanistik

2.1.1 Grenzziehungen als Ende des ‚*ḡāzī*-Staates‘?

Lange Zeit galten die Grenzziehungen, die das Osmanische Reich mit seinen europäischen Nachbarn im Zuge des Friedens von Karlowitz 1699 durchführte, als die ersten ihrer Art und gleichsam als Zäsur in der Geschichte der osmanischen Staatsideologie. „Durch offizielle osmanische Akzeptanz einer gezogenen Grenze, eines anhaltenden Friedens und des Respekts für die territoriale Integrität eines benachbarten Staates“, schreibt Colin Heywood 1999, sei „mit Karlowitz die offene Grenze, als eine Zone irregulärer militärischer Aktivität – als eine *ḡāzī* Grenze wenn man sie so nennen kann – endgültig geschlossen“ worden. Diese Schließung habe damit auch das Ende des Osmanischen Reichs als ‚*ḡāzī*-Staat‘ bedeutet.¹

Heywood stützt sich dabei auf den Artikel „The Formal Closure of the Ottoman Frontier in Europe“ von Abou-El-Haj aus dem Jahre 1969, der darin die Grenzziehungen nach Karlowitz gedanklich mit der ‚*ḡāzī*-These‘ von Paul Wittek verbindet und ‚konkrete Grenzformen‘² des Osmanischen Reichs als Ausdruck

¹ Colin Heywood, „The Frontier in Ottoman History. Old Ideas and New Myths“, in: Colin Heywood (Hrsg.), *Writing Ottoman History. Documents and Interpretations*, Burlington, Vt 2002, hier: S. 242.

² Mit der ‚konkreten Grenzform‘ meine ich dabei die Grenze in allen ihren Aspekten, wie etwa ihre Visualisierung (Grenzsteine, Zäune etc.), ihre Funktion (Begrenzung von Landbesitz, Rechtsräumen etc.), ihre Dynamik (expandierende Grenzen, statische Grenzen etc.) und alle anderen Charakteristika, die der Beschreibung einer Grenze dienen können. Die verschiedenen Modelle, die in den Geschichts- und Kulturwissenschaften zur Beschreibung von Grenzen herangezogen werden, tendieren meines Erachtens zu einer zu starken Vereinfachung und implizieren zu oft eine mehr oder weniger lineare Entwicklung von einer „primitiven“ und „offenen Grenzzone“ hin zu einer „entwickelten“, „linearen Grenze“. Häufig bleibt aber auch ein anderer wichtiger Aspekt unbeachtet: Die Perspektive auf die Grenze. Nehmen wir als Beispiel den Begriff einer „offenen Grenzzone“, der in der Osmanistik oft als Übersetzung des osmanischen Begriffs *uc* verwendet wird. Als Gegensatz dazu dient dann die „lineare Grenze“ als Übertragung von *hudūd*, bzw. *şınır*. Die „Grenzzone“ soll dann auf einer gedachten Karte einen schraffierten Bereich bezeichnen, in unserem Zusammenhang also ein Gebiet, in dem der ‚alltägliche Kleinkrieg‘ der Grenzer herrsche und deshalb nicht eindeutig als das Herrschaftsgebiet eines Anrainerstaates markiert werden könne. Dieser schraf-

dessen am offiziellen Sprachgebrauch der osmanischen Elite gemessenen Staatsideologie ansieht und umgekehrt.³

Mit ‚gāzī-These‘ sind dabei Paul Witteks Gedanken über die Natur des frühosmanischen Staates und über die Gründe für seinen raschen Aufstieg vom *beğlik* zur Weltmacht gemeint, die auf seine zwischen 1934 und 1940 veröffentlichten Schriften verteilt sind und unter diesem Begriff bis heute unsere Vorstellungen von der Natur des Osmanischen Reichs und seiner Grenze mitbestimmen.⁴ Demnach sei es ein gemeinsames Ethos als islamische Glaubenskämpfer (*gāzīs*) gewesen, das die frühen Osmanen beseelt und ihnen anstelle von Bluts- oder Stammesverhältnissen Zusammenhalt gegeben habe.⁵ Seine Lesung der Bursa-Inschrift aus dem Jahre 1337 diene ihm dabei als Beweis, dass sich die frühen

fierte Bereich mag für den heutigen Betrachter einer Karte, die für einen größeren Zeitraum gültig ist, plausibel erscheinen. Auch aus der zeitgenössischen Sicht einer Zentralregierung mit weit entferntem Sitz mag sich diese Grenze eher als eine Zone dargestellt haben. Doch können wir annehmen, dass diejenigen, die den ‚alltäglichen Kleinkrieg‘ geführt haben, also ‚feindliches Gebiet‘ angriffen und ‚eigenes Gebiet‘ verteidigten, sehr wohl eine genaue Vorstellung davon hatten, wo die momentane ‚Front‘ gerade verlief. Heywood definiert im genannten Zitat die „offene Grenze“ als „Zone irregulärer militärischer Aktivität“ und auch diese Definition ist von der Perspektive abhängig: Den Akteuren an der Grenze mögen die ‚tagtäglichen Streifzüge‘ vielleicht nicht „irregulär“ erschienen sein. Aber auch wenn wir diese „Grenzzone“ lediglich als eine Grenze betrachten, die insofern „offen“ gewesen sei, als ihr Übertritt nicht reglementiert war, so könnte man dem die zum Teil komplexen Regelungen allein bei der Gefangennahme und Auslösung von Kriegsgefangenen entgegenhalten: Beispielsweise können wir von Gefangenen lesen, die mit einem entsprechenden Schriftstück beurlaubt wurden, um damit in ‚ihr Gebiet‘ reisen zu können und dort das Lösegeld zu sammeln. Diese Gefangenen wurden teilweise sogar bis zur jeweils geltenden Grenze gebracht. Zu Grenzmodellen in der Geschichtswissenschaft siehe beispielsweise: Bernhard Struck, „Grenzregionen“, in: Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG) (Hrsg.), *Europäische Geschichte Online (EGO)*, Mainz 2012; Joachim Becker, Andrea Komlosy, „Grenzen und Räume – Formen und Wandel“, in: Joachim Becker, Andrea Komlosy (Hrsg.), *Grenzen weltweit. Zonen, Linien, Mauern im historischen Vergleich*, Wien 2004, 22, 21–55; zu den Regelungen der Gefangenenauflösung an der osmanisch-ungarischen Grenze siehe: Géza Pálffy, „Ransom Slavery along the Ottoman-Hungarian Frontier in the Sixteenth and Seventeenth Centuries“, in: Géza Dávid, Pál Fodor (Hrsg.), *Ransom Slavery along the Ottoman Borders*, Leiden 2007, S. 35–83 (Für den Transport zur „imaginary frontier“ siehe S. 61).

³ Vgl.: Rifaat Ali Abou-El-Haj, „The Formal Closure of the Ottoman Frontier in Europe: 1699–1703“, *Journal of the American Oriental Society* 89/3 (1969), S. 467–475.

⁴ Heywood (Anm. 1), hier: S. 232f.

⁵ Paul Wittek, *The Rise of the Ottoman Empire*, Reprint, London 1958, S. 14.

Osmanen als *gāzīs* definierten, während er aus dem *İskendernāme* des Aḥmedī aus dem 14. Jahrhundert seine Definition von *gāzī* als einem der Verteidigung und Ausbreitung des Islam verpflichteten Glaubenskämpfer ableitete.⁶ Da „jeder Staat seine Existenz denselben Gründen verdankt, die ihn erschaffen haben“,⁷ sei der ‚heilige Krieg‘ bis zur Auflösung des Osmanischen Reichs dessen grundlegende Legitimation gewesen. Witteks Auffassung der osmanischen Grenze ist dabei stark an dieses Konzept vom Osmanischen Reich als ‚gāzī-Staat‘ gebunden. Die Grenze sei demnach in erster Linie das Aktionsfeld der osmanischen Glaubenskrieger gewesen, also der „Träger und Mittler des kollektiven und gemeinsamen Ethos des Osmanischen Staates“.⁸

Dieses Ethos habe, so nun Abou-El-Hajs Argumentation, im osmanischen *beğlik* wegen dessen „offener Grenze“ zum Byzantinischen Reich „blühen“ können, da eine solche Grenze die Bedingung für einen kontinuierlichen Glaubenskampf gewesen sei. Entsprechend habe dieses Ethos als Staatsideologie solange Bestand gehabt, wie die Grenze des Osmanischen Reichs in Europa „offen“ gewesen sei. Mit der „Schließung“ der Grenze nach Karlowitz habe es folglich sein Ende gefunden.⁹

Kritik an Witteks These kam in ernsthafter Form erst nach dessen Tod 1978 auf, also nachdem Abou-El-Hajs Artikel erschienen war. In erster Linie wurde die religiöse Dimension des *gāzā* der Osmanen angezweifelt¹⁰ und hierfür Witteks vermeintliche Missinterpretation seiner beiden oben genannten Quellen verantwortlich gemacht. *Gāzī* sei in frühosmanischer Zeit als ein Synonym zum türkischen *alp* zu sehen, bedeute also nicht „Glaubenskrieger“, sondern „Held“. Erst im Nachhinein hätten osmanische Geschichtsschreiber den permanenten Krieg an der Grenze zum Glaubenskampf stilisiert.¹¹

Der grundsätzliche Gedanke von Abou-El-Haj allerdings, dass nämlich die Staatsideologie des Osmanischen Reichs von dessen konkreter Grenzform abhängig gewesen sei und *vice versa*, und dass

⁶ Vgl.: Wittek (Anm. 5).

⁷ Wittek (Anm. 5), S. 5.

⁸ Heywood (Anm. 1), hier: S. 234.

⁹ Abou-El-Haj (Anm. 3), S. 468f.

¹⁰ Maria Pia Pedani, „The Border from the Ottoman Point of View“, in: Egidio Ivetic, Drago Rokсандić (Hrsg.), *Tolerance and Intolerance on the Triplex Confinium. Approaching the Other on the Borderlands Eastern Adriatic and Beyond, 1500–1800*, Padua 2007, S. 195–214, hier: S. 196.

¹¹ Heywood (Anm. 1), hier: S. 238.

die – aufgezwungenen – Grenzziehungen nach dem Frieden von Karlowitz damit als eine Zäsur in der Entwicklung der osmanischen *raison d'être* gewesen wären, aus der sich somit Rückschlüsse über das Wesen des osmanischen Staats hätten ziehen lassen können, blieb lange Zeit bestehen. Wie das eingangs erwähnte Zitat zeigt, wurde er auch noch dreißig Jahre später von Heywood widergegeben.

Abgesehen davon, dass bei all diesen Überlegungen lediglich die Grenzen des Osmanischen Reichs zu seinen europäischen Nachbarn und hier vor allem zu Byzanz und dem Habsburger Reich in den Blick genommen, andere Grenz(-regionen) dagegen außer Acht gelassen wurden,¹² lassen die in den Folgejahren neu gewonnenen Erkenntnisse die Situation in einem anderen Licht erscheinen: Erstens gab es schon vor Karlowitz gemeinsame Grenzziehungen mit christlichen Mächten und zweitens bedeuteten solche Grenzziehungen keineswegs, dass die osmanische Elite das Konzept vom Glaubenskrieg, auch nicht nach den Grenzziehungen im Zuge des Friedensvertrags von Karlowitz, als Staatsideologie zwangsläufig aufgegeben hätte.

So berichtet Dariusz Kołodziejczyk von einer bereits im Jahre 1542 geplanten Grenzziehung zwischen dem Osmanischen Reich und Polen-Litauen, „auch wenn die ernannten Kommissare aufgrund gegenseitigen Misstrauens daran scheiterten, sich in der Steppe zu treffen“. Die daraus resultierenden ungeklärten Grenzverhältnisse hätten aber bis zum Krieg 1620–21 keine der beiden Parteien an größtenteils freundschaftlichen Beziehungen zueinander gehindert. Kurz darauf fand dann die erste Grenzziehung dieser beiden Staaten im Jahre 1633 statt, bei der die Grenze zugunsten Polen-Litauens verschoben wurde. Eine weitere Grenzziehungskommission folgte im Jahre 1680, die laut Kołodziejczyk besonders gut dokumentiert ist.¹³

Doch nicht nur mit Polen-Litauen, auch mit der Republik Venedig gab es gemeinsame Grenzziehungen weit vor Karlowitz, wie wir von Maria Pia Pedani wissen: Der Grenzverlauf zwischen beiden Staaten wurde bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhun-

derts auf Grundlage der Arbeit zweier Vertreter vor Ort sowie von Gesprächen mit dem venezianischen Botschafter in Istanbul zum ersten Mal in einem im Namen von Mehmed II. ausgestellten *hudūd-nāme*¹⁴ festgelegt. Zur Befriedung von Grenzkonflikten gab es außerdem bilaterale Gespräche über den Grenzverlauf dieser beiden Staaten in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts und im Jahre 1575.¹⁵

Darüber hinaus hat Kołodziejczyk außerdem gezeigt, dass Grenzziehungen nicht zwangsläufig zum Ende der ‚*ğāzī*-Ideologie‘ geführt haben, zumindest nicht im offiziellen Sprachgebrauch. Als Beispiele nennt er das „akribische Protokoll der polnisch-osmanischen Grenzziehung von 1680“, das in zwei Ausführungen ausgestellt worden sei. Das eine sei dem polnischen Vertreter übergeben worden. Die eigene Kopie weiche von dieser ab, in dem sie Mehmed IV. den „Vater der Siege und *ğāzās*“ nenne und betone, dass menschengemachte Grenzen keine dauerhafte Gültigkeit besäßen. Als weiteres Beispiel dient Kołodziejczyk jenes Dokument, das im Zuge der venezianisch-osmanischen Grenzziehung nach Karlowitz ebenfalls in zwei Versionen angefertigt worden war. Hier spreche die osmanische Kopie von der Grenzziehung als großzügigen Akt, den der Sultan Venedig gewährt habe, obwohl die gezogene Grenze das Resultat monatelanger Verhandlungen einer gemeinsamen Grenzziehungskommission war.¹⁶

Mit ihren Arbeiten haben Pedani und Kołodziejczyk aber nicht nur gezeigt, dass die Grenzziehungen nach Karlowitz nicht als Marker für Veränderungen der Staatsideologie herangezogen werden können,¹⁷ daneben haben sie eine neue Perspektive

¹⁴ Unter dem Begriff *hudūd-nāme*, respektive *şırnāme*, sind Dokumente zusammengefasst, die entweder Staatsgrenzen zu benachbarten Reichen, oder Grundstücke innerhalb des Reiches festlegten und bestimmten: Mübahat Kütükoğlu, „Hudūd-nāme“, in: Bekir Topaloğlu (Hrsg.), *Türkiye Diyanet Vakfı İslâm Ansiklopedisi. 18: Hilâl-Hüseyn Lâmekânî*, Istanbul 1998.

¹⁵ Maria Pia Pedani, „The Ottoman Venetian Frontier (15th–18th Centuries)“, in: Kemal Çiçek (Hrsg.), *The great Ottoman-Turkish Civilisation. 1: Politics*, Ankara 2000, S. 171–177, hier: S. 171f.

¹⁶ Kołodziejczyk (Anm. 13), S. 212.

¹⁷ Aus meiner Sicht sollten wir aber auch bei folgender, allgemeiner gefassten Aussage vorsichtig sein: „To accept the idea of a border with another country meant also to recognize the right of the other to exist“: Maria Pia Pedani, *Dalla frontiera al confine*, Venedig 2002, S. 136; Eine gemeinsame Grenze mit einem anderen Staat zu akzeptieren bedeutet zunächst einmal nur, die Existenz eines anderen Staates festzustellen, von dem man sich abgrenzen möchte oder muss. Ob damit

¹² Für einen Überblick über andere Grenzregionen siehe beispielsweise die Beiträge von Dariusz Kołodziejczyk, Nelida Fuccaro und Tal Shuval in: Christine Woodhead (Hrsg.), *The Ottoman World*, London 2012, S. 205–290.

¹³ Dariusz Kołodziejczyk (Hrsg.), *Ottoman-Polish Diplomatic Relations (15th–18th century). An Annotated Edition of 'Ahdnames and other Documents*, Leiden 2000, S. 209.

auf diesen Untersuchungsgegenstand eingenommen, indem sie unter anderem den Akt der Grenzziehung als solchen beleuchteten. Grenzziehungen, genauer gesagt Grenzziehungskommissionen, erscheinen uns hier als ein diplomatisches Feld, auf dem die Akteure gegebenenfalls nicht nur den Grenzverlauf, sondern auch eine ganze Reihe weiterer Themen und Probleme verhandelten. Diese Themen und Probleme werden in der vorliegenden Arbeit ‚Grenzziehungsfragen‘ genannt.

2.1.2 Grenzziehungen als diplomatisches Feld
Schauen wir uns zunächst das Prozedere zur Schaffung von Staatsgrenzen an, das sich bei den Osmanen im Verlauf des 16. bis 17. Jahrhunderts entwickelt hatte und auf die Grenzziehungen im 18. Jahrhundert übertragen wurde:

The practice of defining a border, which was to be applied in the Venetian-Ottoman relations also after the Treaties of Karlowitz and Passarowitz, was employed as follows. The sultan and the doge designated their own representatives and provided them with credentials that certified them as diplomats charged with marking the new line. The two representatives, together with their retinue that could be composed of hundreds of men in the most important missions, gathered where the works had to begin; they measured the land, placed signals and questioned the local population on the subject, checking the maps and tracing out new ones. At the end of these meetings, they exchanged the documents: Venetians provided the opposite party with an act undersigned by the clerk (cancelliere) of the mission with the diplomat's seal and the Republic's seal with Saint Mark's lion. Ottomans handed over the original of a hüccet undersigned by the qadi or the qadis that had followed the committee; a copy of this hüccet, once copied in the official register, was sent to the sultan together with an arz drafted by the diplomat charged with the delimitation and, if necessary, by the qadi too. The transaction was completed and confirmed without any further formalities. To be safer, however, the sultan

*could issue a hududname as a confirmation in which the content of the hüccet was quoted.*¹⁸

Bei solchen Grenzziehungen waren zwei Kommissare, die unterschiedlichen Rechts- und Kulturräumen angehörten, teils monate-, oder sogar jahrelang am äußersten Rand ihrer Staaten gemeinsam im Feld unterwegs, um im Namen ihrer Herrscher den Verlauf der Staatsgrenze festzulegen. Damit zeichneten sie auch für die damit einhergehenden steuerrechtlichen, gesellschaftspolitischen und militärstrategischen Implikationen verantwortlich. Auf welche Probleme sind die Kommissare dabei gestoßen und wie wurden sie gelöst? Gab es außer ihnen noch weitere Akteure? Welche Rolle spielte beispielsweise das Gefolge bei der Grenzziehungskommission und welche Beziehungen haben sich unter den Akteuren entwickelt?

2.1.3 Bisherige Kenntnisse

Mit der „zweiten Abhandlung“ von Ebü Sehil Nu‘mān Efendīs „Trefflichen Maßnahmen“¹⁹ liegt uns die Schilderung einiger Probleme, die sich bei der osmanisch-habsburgischen Grenzziehung nach dem Frieden von Belgrad 1740/41 ergeben haben, aus der Sicht des Mollas der osmanischen Grenzziehungskommission vor. Obwohl Erich Prokosch bereits im Jahre 1972 eine deutsche Übersetzung vorlegte, wurde dieser Bericht noch nicht ausführlich auf die darin geschilderten ‚Grenzziehungsfragen‘ hin untersucht. Dies mag an der deutlich zu spürenden Intention Nu‘mān Efendīs liegen, seine „trefflichen Maßnahmen“ als Lösung von schwerwiegenden Problemen darzustellen, die der osmanische Grenzkommissar durch seine Halsstarrigkeit verursacht

¹⁸ Maria Pia Pedani, *The Ottoman-Venetian Border (15th–18th Centuries)*, Venedig 2017, S. 54; Dieser Modus wurde auch auf die Grenzziehungen mit dem Habsburger Reich und Russland nach Karlowitz übertragen und entspricht wohl auch der Praxis der Grenzziehungen mit Polen-Litauen. Allerdings verzichtete die russisch-osmanische Kommission nach Karlowitz auf eine Markierung der Grenze im Gelände und beschränkte sich stattdessen auf eine rein schriftliche Festlegung der Territorien: Dariusz Kołodziejczyk, „Between Universalistic Claims and Reality. Ottoman Frontiers in the Early Modern Period“, in: Christine Woodhead (Hrsg.), *The Ottoman World*, London 2012, S. 205–219, hier: S. 209ff.

¹⁹ *Tedbirāt-i Pesendide* ist der Titel des autobiografischen Werks des Geistlichen Ebü Sehil Nu‘mān Efendī, das in drei „Abhandlungen“ gegliedert ist: *Molla und Diplomat. Der Bericht des Ebü Sehil Nu‘mān Efendi über die österreichisch-osmanische Grenzziehung nach dem Belgrader Frieden 1740/41*, Übersetzt, eingeleitet und erklärt von Erich Prokosch, Graz 1972, S. 14f.

aber auch das Existenzrecht dieses angrenzenden Staates anerkannt wird, lässt sich *a priori* daraus noch nicht ableiten.

habe. Als Grundlage einer wissenschaftlichen Erarbeitung des tatsächlichen Grenzziehungsprozesses (und nicht als zeitgenössische Schilderung einer solchen) scheinen seine Erinnerungen damit zunächst untauglich. Zuletzt wurde Nu‘mān Efendīs Text von Henning Sievert bearbeitet. Sievert geht zwar auch auf Nu‘mān Efendīs Beschreibungen von Sitten und Problemen bei der Grenzziehung ein, sein Fokus liegt aber nicht auf der Grenzziehung als solche. Vielmehr untersucht er die Person Ebū Sehil Nu‘mān Efendīs als Grenzgänger und dessen Beschreibungen seiner Vorgesetzten und der ‚Anderen‘.²⁰

Mühabat Kütükoğlu erwähnt in ihrem Artikel „Hududnâme“ in der İslam Ansiklopedisi auch einige wenige Aspekte der Grenzziehungsarbeit, die der Erstellung solcher Dokumente vorausgingen. Auf der Grundlage einzelner *hudūd-nāmes* schildert sie, dass bei einer Grenzziehung unter Umständen auch ein Vertreter eines dritten Staates anwesend sein konnte und dass die Entsandten der beteiligten Staaten mit Ernennungsurkunden ausgestattet wurden. Als Grenzmarkierung dienten Flussläufe, Berge und Hügel, aber auch Ortschaften und Städte sowie Grenzzeichen, die mit Erde und Steinen errichtet wurden. Als Grenze galt dann eine gerade Linie zwischen zwei dieser definierten Markierungen. Für den Fall, dass ein Fluss die Grenze darstellte, galt seine Mitte als Grenzlinie, Flussinseln mussten von den Grenzkommissaren dabei aufgeteilt werden. Der Zeitraum, in denen Grenzziehungen durchgeführt wurden, variierte mit der Länge und der Lage der zu ziehenden Grenze. Wenn sich die Arbeiten durch verschiedene Probleme verzögerten, wurden die Gründe hierfür in den *temessük* genannten Dokumenten vermerkt, die bei der Grenzziehung erstellt wurden und welche die Grundlage für das eigentliche *hudūd-nâme* bildeten.²¹

Den größten Teil unserer bisherigen Kenntnisse über den Prozess osmanischer Grenzziehungen verdanken wir den Arbeiten von Maria Pia Pedani, die nicht nur einige Artikel über venezianisch-osmanische Grenzen und ihre Entstehung veröffentlichte,

sondern mit *Dalla frontiera al confine*²² 2002 auch eine Monografie über die Entwicklung christlich-muslimischer Grenzen vorlegte, die jüngst auch in englischer Sprache veröffentlicht wurde.²³

Auf der Grundlage einzelner, verschiedenartiger Dokumente, die im Zuge von unterschiedlichen venezianisch-osmanischen Grenzziehungen entstanden sind, schildert Pedani Probleme, die bei diesen Grenzziehungen auftreten konnten. Auf diese Weise erfahren wir von ihr, dass sich die Grenzziehungskommissare bei ihrer Arbeit mit einigen technischen Fragen auseinandersetzen mussten: Angaben wie „die Strecke von einer Stunde Marsch“,²⁴ die in manchen Friedensverträgen vorgegeben wurden, mussten gegebenenfalls in ein konkretes Längenmaß umgerechnet werden;²⁵ wurden unzugängliche Berggipfel als Grenzpunkte festgelegt, wurde stattdessen der nächstmögliche zugängliche Ort stellvertretend für eine Markierung im Gelände ausgewählt und der eigentliche Grenzverlauf schriftlich dokumentiert; sollten Flüsse als Grenze dienen, musste bestimmt werden, wo genau im Fluss die Grenzlinie verlaufen und was mit Inseln darin geschehen sollte; wo keine solchen ‚natürlichen Grenzen‘ zur Verfügung standen, wählte man große Bäume oder Felsen als Markierung, in denen entsprechende Hoheitszeichen eingeritzt wurden (der Halbmond wurde demnach bei der Grenzziehung nach dem Frieden von Karlowitz zum ersten Mal überhaupt als Staatssymbol für das Osmanische Reich gewählt);²⁶ wo keine solche passenden Marker waren, wurden Erd-, oder Steinhäufen als solche errichtet, weshalb sich in den Gefolgschaften der Kommissare Ingenieure und Arbeiter befanden;²⁷ Schnee und Eis konnten diese Arbeiten verhindern; Grenzfestungen mussten entweder übergeben oder geschleift werden.²⁸ Außerdem geht Pedani auf die Schaffung der osmanisch-venezianischen See-Grenze in der Adria und

²² Pedani (Anm. 17).

²³ Pedani (Anm. 18).

²⁴ Beispielsweise im Vertrag von Passarowitz: „The Instrument of the Peace made and sign’d at Passarowitz in Servia, the 21st of July 1718, between the Republick of Venice, and the Ottoman Porte“, in: Stephen Whatley (Hrsg.), *General Collection of Treatys of Peace and Commerce, Manifestos, Declarations of War, and other Publick Papers, from the End of the Reign of Queen Anne to the Year 1731*, London 1732, S. 401–428, hier: S. 416.

²⁵ Pedani (Anm. 17), S. 52f.

²⁶ Pedani (Anm. 15), hier: S. 175f.

²⁷ Pedani (Anm. 17), S. 45.

²⁸ Pedani (Anm. 15), hier: S. 175f.

²⁰ Vgl.: Henning Sievert, „Ebū Sehl Nu‘mān Efendis Treffliche Maßnahmen gegen die Arglist der Anderen und die Torheit der Vorgesetzten in Iran und an der Donau“, in: Hedda Reindl-Kiel, Seyfi Kenan (Hrsg.), *Deutsch-türkische Begegnungen – Alman Türk Tesadüfleri. Festschrift für Kemal Beydilli - Kemal Beydilli'ye Armağan*, Berlin 2013, S. 366–401.

²¹ Kütükoğlu (Anm. 14), hier: S. 303.